

Strafprozeßvollmacht

Rechtsanwältin: Rebecca Müller
Rechtsanwalt: Christoph von Planta
Volker Mauch

**Zustellungen werden nur
an den/die Bevollmächtigte(n)
erbeten**

Am Treptower Park 40
12435 Berlin

wird hiermit in der Strafsache – Privatklikesache – Bußgeldsache – Entschädigungssache

Rustem Ismail / Hasanov Hyesih
wegen Wiederaufnahme des Verfahrens
Az. des Gerichts / StA: 251 9 DS 349/00

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen entgegenzunehmen, sowie die Zustellungsbevollmächtigung einseitig zu widerrufen;
2. Untervertreter – auch im Sinne des § 139 StPO – zu bestellen;
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren und sonstige Anträge zu stellen.
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlaß gibt;
5. Akteinsicht zu nehmen;

03.04.03

[Handwritten Signature]

(Datum, Unterschrift)

Christoph von Planta

Volker Mauch

Rebecca Müller

Am Treptower Park 40

12435 Berlin

von Planta, Mauch & Müller RAe, Am Treptower Park 40, 12435 Berlin

Telefon 030 536 33 99 0

Telefax 030 536 33 99 8

Berlin, 03.04.2003

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.014

www.vpmm.de

mail@vpmm.de

Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970

Abtretungserklärung

Hiermit trete ich, Herr Rustem ISMAIL, geb. 07.11.1970, wohnhaft Reichenberger Straße 75 in 10999 Berlin meine Ansprüche gegen die Justizkasse aus dem Verfahren vor dem AG Tiergarten, AZ 251a Ds 349700, hiermit an Herrn Rechtsanwalt Christoph von Planta, geschäftsansässig Am Treptower Park 40 in 12345 Berlin ab und ermächtige ihn gleichzeitig, diese Ansprüche geltend zu machen und die Beträge einzuziehen.

Berlin, den 03. April 2003

Rustem Ismail



Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10-13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15-18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

Herrn
Rustem Ismail
Reichenberger Str.75

10999 Berlin

von Planta, Mauch & Müller RAe, Am Treptower Park 40, 12435 Berlin

Berlin, 03.04.2003

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.015

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller

Am Treptower Park 40
12435 Berlin

Telefon 030 536 33 99 0

Telefax 030 536 33 99 8

www.vpmm.de

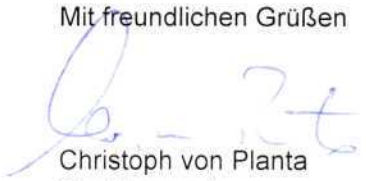
mail@vpmm.de

Ismail, Rustem, geb.07.11.1970
Aufenthaltsrecht

Sehr geehrter Herr Rustem,

in oben bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen anliegendes Schreiben zur
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10-13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15-18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

vorab per Fax: 030/ 9014-3033 (2 Seiten)

Amtsgericht Tiergarten
Turmstr. 91

10559 Berlin

Christoph von Planta

Volker Mauch

Rebecca Müller

Am Treptower Park 40

12435 Berlin

von Planta, Mauch & Müller RAe, Am Treptower Park 40, 12435 Berlin

Telefon 030 536 33 99 0

Telefax 030 536 33 99 8

Berlin, 03.04.2003

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.001

www.vpmm.de

mail@vpmm.de

In der Strafsache gegen

Rustem I s m a i l, geb. 07.11.1970,
(alias Hasanov Hyesjm, geb. 14.01.1974)

- 251 a Ds 349/00 -

bestelle ich mich mittels beiliegender Vollmacht für den Verurteilten. Zum Zwecke der Stellung eines Wiederaufnahmeantrags beantrage ich

Akteneinsicht

und bitte um telefonische Mitteilung, wann und wo der Vorgang nebst Registerauszügen und Beiakten zur Einsicht bereit liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10-13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15-18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
RI 7 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

Rustem Ismail
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

LEA Berlin
Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Berlin, 15. April 2003

Mein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Situation, in die ich in Deutschland gebracht worden bin, macht mich zu einem Idioten und Sklaven, der alles zu tun bereit sein muß, um überleben zu können. Ich werde physisch und moralisch ausgenutzt. Ich habe Sie schon lange und mehrere Male gebeten, meinen Status zu ändern. Mein Zustand ist sehr viel schlechter, als Sie denken. Entgegen Ihrer Meinung verfüge ich über keine Mittel, ein normales Leben zu führen. Ich bekomme keine Zuwendungen vom Staat. Ich darf nicht arbeiten. Ich habe keine Kraft mehr, länger zu warten. Manchmal finde ich den ganzen Tag nichts zu essen. Was ich esse, ist oft alt oder verunreinigt. Meiner Gesundheit hat das schwer geschadet. Ich lebe in Armut. Ich habe mir seit über vier Jahren kein eigenes Kleidungsstück kaufen können. Ich suche mir aus Mülltonnen Einrichtungsgegenstände zusammen und trage die Kleidung anderer Leute. Vor allem aber habe ich nur sehr selten die Möglichkeit, sie zu reinigen. Die Psychiater, die mir Atteste über meinen psychischen Zustand ausgestellt haben, wollten aus irgendeinem Grund nicht schreiben, was hier mit mir in Deutschland passiert ist. Ich bin zu einer lächerlichen Gestalt geworden und lebe ohne jede Würde. Ich bin inzwischen schon bei einer kleinen Depression bereit, mich umzubringen. Wenn ich sterbe, dann wegen dieses Zustands, in dem ich leben muß. Aber für diesen Zustand sind Menschen verantwortlich und die Institutionen, in denen sie arbeiten, und ich warte immer noch darauf, daß diese Menschen und Institutionen mir helfen.

Mit freundlichen Grüßen



Rustem Ismail

Rustem Ismail
Reichenberger Str. 75
10999 Berlin

LEA Berlin
Ausländerangelegenheiten
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Berlin, 20. Mai 2003

Mein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Situation, in die ich aus politischen Gründen in Deutschland gebracht worden bin, macht mich zu einem Idioten und Sklaven, der alles zu tun bereit sein muß, um überleben zu können. Ich werde physisch und moralisch ausgenutzt. Ich habe Sie schon lange und mehrere Male gebeten, meinen Status zu ändern. Mein Zustand ist sehr viel schlechter, als Sie denken. Entgegen Ihrer Meinung verfüge ich über keine Mittel, ein normales Leben zu führen. Ich bekomme keine Zuwendungen vom Staat. Ich darf nicht arbeiten – und das alles schon fast fünf Jahre lang. Ich habe keine Kraft mehr, länger zu warten. Wenn ich ein Arbeitsrecht erhalten würde, würde ich ohne Staat Geld zu beziehen arbeiten und für mich selber sorgen können.

Manchmal finde ich den ganzen Tag nichts zu essen. Was ich esse, ist oft alt oder schmutzig. Meiner Gesundheit hat das schwer geschadet. Ich lebe in Armut. Ich habe mir seit über vier Jahren kein eigenes Kleidungsstück kaufen können. Ich suche mir aus Mülltonnen Einrichtungsgegenstände und Kleidung zusammen. Aus diesem Grund habe ich Hauterkrankungen bekommen. Ausserdem ekele ich mich davor, die Kleidung anderer Leute zu tragen. Die Psychiater, die mir Atteste über meinen psychischen Zustand ausgestellt haben, wollten aus irgendeinem Grund nicht schreiben, was hier mit mir in Deutschland passiert ist – und insbesondere, was ich in der Abschiebehafte erlebt habe. Ich bin zu einer lächerlichen Gestalt geworden und lebe ohne jede Würde.

Ich verliere immer mehr mein psychisches Gleichgewicht und bin inzwischen schon bei einer kleinen Depression bereit, mich umzubringen. Wenn ich sterbe, dann wegen dieses Zustands, in dem ich leben muß. Für diesen Zustand sind Menschen verantwortlich und die Institutionen, in denen sie arbeiten, und ich warte immer noch darauf, daß diese Menschen und Institutionen mir helfen. Ich möchte niemandem Angst machen, aber ich kann nicht anders, als diesen Brief zu schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Rustem Ismail

Herrn
Rustem Ismail
Reichenberger Str.75

10999 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0

Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de

mail@vpmk.de

Berlin, 21.05.2003

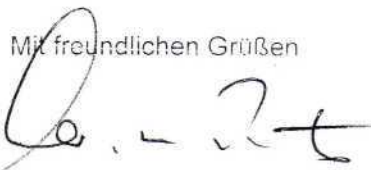
Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.004

Strafverfahren wegen § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG
251 a Ds 349/00

Sehr geehrter Herr Rustem,

in oben bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen in Kopie unseren Schriftsatz an das
Amtsgericht Tiergarten vom heutigen Tage zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

Amtsgericht Tiergarten
Turmstr.91

10551 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 21.05.2003

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.003

In der Strafsache gegen

Rustem Ismail

- 251 a Ds 349/00 -

beantrage ich unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht des Verurteilten,

die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom
19.Juli 2000 - Az. 251 a Ds 349/00 - zuzulassen.

Begründung :

Das Verfahren ist zugunsten des Verurteilten wieder aufzunehmen. Es liegt ein Wiederaufnahmegrund
gem. § 79 Abs.1 (3.Alt.) Bundesverfassungsgerichtsgesetz vor.

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdkonto 0184 184 01

I.

Durch Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin – 52 Js 7/00 – war der Verurteilte angeklagt worden,

in Berlin in der Zeit vom 19. Januar 1999 bis 12. Oktober 1999 sich entgegen § 3 Abs. 1 S. 1 des Ausländergesetzes ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten und keine Duldung besessen zu haben.

Der Verurteilte wurde daraufhin auf die Hauptverhandlung vom 19. Juli 2000 durch Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 19. Juli 2000 wegen eines Verstoßes gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,- DM verurteilt. Ihm wurden vom Amtsgericht die Kosten des Verfahrens und die Tragung seiner notwendigen Auslagen auferlegt.

Die Begründung des Urteils (abgekürzte Fassung gemäß § 267 Absatz 4 StPO) lautete:

Der Angeklagte reiste am 5. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18. Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war.

Der Angeklagte hat sich durch sein Verhalten eines Verstoßes gegen § 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz schuldig gemacht.

Das Urteil ist rechtskräftig liegt seit dem 27. im Juli 2000.

II.

Es liegt ein Wiederaufnahmegrund nach § 79 Abs. 1 BVerfGG vor. Gemäß § 79 Absatz 1 BVerfGG ist gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf der Auslegung einer Norm beruht und, die vom BVerfG für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden ist, die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung zulässig.

Die Verurteilung erfolgte im vorliegenden Fall, weil der Verurteilte sich trotz Ablehnung seines Aufenthaltsgenehmigungsantrages im Bundesgebiet aufhielt, ohne dass ihm eine Aufenthaltsgenehmigung oder eine Duldung erteilt worden war.

Hierbei hat das Gericht nicht geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung im Falle des Verurteilten vorlagen. Für das Gericht war allein maßgeblich, dass der Verurteilte formal nicht in Besitz einer Duldung war. Bei verfassungskonformer Auslegung des § 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz hätte eine Verurteilung des Angeklagten nicht erfolgen dürfen.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 6. März 2003 – Az. 2 BvR 397/02 – festgestellt, dass die vom Amtsgericht Tiergarten angewendete Gesetzesauslegung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist. Die Verurteilung beruhte auf der willkürlichen Auslegung des § 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 6. März 2003 auf eine Verfassungsbeschwerde auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich ein Ausländer, der sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung nach Paragraph 55 Absatz 1 Ausländergesetz besitzt, nach Paragraph 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz strafbar macht, wenn tatsächliche Gründe seiner Ausreise entgegenstehen, entschieden, dass die Strafgerichte sich nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, der Ausländer sei nicht im Besitz einer Duldung nach Paragraph 55 Absatz 2 Ausländergesetz.

Das Verfassungsgericht führt aus (Beschluss vom 6. März 2003 – Az. 2 BvR 397/02, Rz. 40 ff.).

„Die Duldung ist eine gesetzlich zwingende Reaktion auf eine vom Verschulden des Ausländers unabhängiges Abschiebungshindernis. Insofern dient § 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz nicht der Strafbewehrung eines Verwaltungsakts und bindet den Strafrichter nicht an die unterlassene oder verspätet getroffene Entscheidung einer Verwaltungsbehörde (vgl. BVerfGE 80, 244, 256).

Die Strafgerichte sind vielmehr von Verfassungs wegen gehalten, selbstständig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer ausländerrechtlichen Duldung im Tatzeitraum gegeben waren. Kommen sie zu der Überzeugung, die Voraussetzungen hätten vorgelegen, scheidet eine Strafbarkeit des Ausländers nach Paragraph 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz aus.

Für die Überzeugungsbildung ist es von besonderer Bedeutung, wenn die Ausländerbehörde selbst - wenn auch verzögert und für einen späteren Zeitpunkt - eine Duldung nach § 55 Absatz 2 Ausländergesetz erteilt hat. Fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass die der Duldungserteilung zu Grunde liegende tatsächliche Situation von derjenigen des Tatzeitraums abweicht, wird ohne weiteres auch davon auszugehen sein, dass eine Duldung schon in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn der Ausreisepflicht des Ausländers hätte erteilt werden müssen.

Unterbleibt die von Verfassungs wegen gebotene Prüfung, weil die Gerichte der Ansicht sind, angesichts des Wortlauts des § 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz nicht verpflichtet zu sein, liegt dem ein nicht vertretbare Rechtsansicht zu Grunde“.

III.

Das Gericht hat im vorliegenden Fall nicht berücksichtigt, dass dem Verurteilten durch das Landeseinwohneramt Berlin zwingend hätte eine Duldung erteilt werden müssen.

Der Verurteilte in der Hauptverhandlung ausgeführt:

„Ich habe mir während der ganzen Zeit nichts zuschulden kommen lassen. Ich kann her und mir wurde keine Duldung erteilt, deshalb konnte ich auch nicht ausreisen“ (Protokoll, Bl. 26 der Strafakte).

Eine Duldung war dem Verurteilten im vom Urteil umfassten Zeitraum tatsächlich aus mehreren Gründen zu erteilen:

Herr Ismail war im Zeitraum der Verurteilung nicht im Besitz eines Reisepasses. Eine Abschiebung konnte bereits wegen Passlosigkeit nicht erfolgen. Allein aus diesem Grund war dem Verurteilten durch das Landeseinwohneramt Berlin eine Duldung zu erteilen.

Beweis: Beiziehung der Ausländerakte

Bereits am 13.8.1998 hatte das Landeseinwohneramt Berlin mit der Passbeschaffung begonnen.

Beweis: Blatt 24 der Ausländerakte:

„ bitte mit der Passbeschaffung beginnen. Kleber, Beschluss beigelegt“

Spätestens am 11.9.98 wurde die Passbeschaffung eingeleitet.

Beweis: Blatt 39 der Ausländerakte, Schreiben an das Amtsgericht Schöneberg im Freiheitsentziehungsverfahren :

„ Der Auftrag der Passbeschaffung wurde am 13.8.98 gegeben. Der Betroffene verweigerte jedoch die Mitwirkung an der Passbeschaffung am 14. August 1998. Das Hinweisblatt über die Mitwirkungspflicht erhielt er in Landessprache. Somit konnte die Passbeschaffung erst am 11. September 1998 eingeleitet werden, da der Betroffene erstmalig Fotos fertigen ließ und Passanträge ausfüllte. Die Anmahnung der Botschaft erfolgt, da bisher noch kein Ergebnis vorliegt“.

Am 23.11.98 wurde der Verurteilte wegen Haftunfähigkeit aus der Abschiebehaft entlassen.

Beweis: Blatt 47 der Ausländerakte, Schreiben der Fachärztin für Innere Medizin Dr. med. Rasehorn:

„Der Abschiebehäftling, Herr, ISMAIL, Rustem, 07.11.70 Aserb. geb.,
ist am heutigen Tage, aus medizinischer Sicht, nicht mehr haft- und verwahrfähig“.

Nach dem anschließenden Antrag des Verurteilten auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung vom 4.1.99 und wurde dem Verurteilten in Kenntnis der Tatsache, dass ein gültiger Reisepass oder ein vergleichbares Rückreisepapier nicht existierte und damit eine Ausreise tatsächlich nicht möglich war, lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung für einen Monat ausgestellt.

Beweis: Vermerk Blatt 59 der Ausländerakte:

- „3. GUB für 1 Monat aushändigen.
- 5. WV 18.02.99 not (Stand der Passbeschaffung?“.

Am 31.3.99 wurde die Botschaft der Republik Aserbaidschan erneut an die Erstellung eines Rückreisedokuments erinnert.

Beweis: Blatt 63 und 63 Rückseite der Ausländerakte, Schreiben der Landeseinwohneramts Berlin an die Botschaft der Republik Aserbaidschan, Betreff: Herrn Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970:

„Wir erinnern und an unsere Schreiben vom 11.09.98 und bitten nochmals um die Ausstellung eines Rückreisedokumentes bzw. um Angabe von Hinderungsgründen“.

An 27.10.99 wurde die Botschaft der Republik Aserbaidschan erneut um Ausstellung eines Passes oder Passersatzpapiere gebeten.

Beweis: Blatt 72 der Ausländerakte: Schreiben der Landeseinwohneramts Berlin an die Botschaft der Republik Aserbaidschan, Betreff: Herrn Ismail, Rustem, geb. 07.11.1970: (...)

„Der Genannte besitzt keine Aufenthaltsgenehmigung und ist deshalb zur Ausreise verpflichtet. Unsere Ausreiseaufforderung wurde bisher nicht befolgt. Wir müssen deshalb die gesetzlich vorgeschriebene Abschiebung durchführen. Dafür benötigen wir einen gültigen Pass oder einen Passersatz. Die betroffene Person ist nicht im Besitz gültiger Rückkehrdokumente. Zur Durchsetzung der Ausreise in das Herkunftsland bitten wir höflichst um Prüfung der Identität und um Ausstellung eines Rückreisedokumentes. Ferner bitten wir, dieses nicht dem Inhaber auszuhändigen, sondern uns an die oben genannte Anschrift und Geschäftszeichen zu übersenden. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die Angelegenheit beschleunigt bearbeiten könnten, dass sich die betroffene Person in Abschiebegewahrsam befindet“.

Auch die weitere Anfrage des Landeseinwohneramts Berlin vom 10.11.99 wurde der Ausländerbehörde durch die aserbaidsschanische Botschaft am 12.11.99 mitgeteilt, dass die

Passanträge in Aserbaidtschan bearbeitet werden.

Beweis: Schreiben der Botschaft der aserbaidtschanischen Republik vom 12.11.99,

„Hiermit teilt die Konsularabteilung der aserbaidtschanischen Republik mit, dass die Unterlagen der untererwähnten Personen in Aserbaidtschan bearbeitet werden“.

Auf Bl. 91 der Ausländerakte unter Position 15 ist der Name des Verurteilten aufgeführt

Erst nach erneuter Entlassung aus der Abschiebehaft um wurde dem Verurteilten schließlich am 1.2.00 eine Duldung erteilt.

Demnach steht fest, ohne dass es überhaupt auf die sich ebenfalls stellende Frage eines Abschiebungshindernisses wegen Reiseunfähigkeit ankäme, dass beim Verurteilten während des gesamten angeklagten und verurteilten Zeitraums – 19.01.1999 bis 12.10.1999 – ein tatsächliches Abschiebungshindernis nach § 55 Abs.2 AuslG vorlag, da die Ausländerbehörde im gesamten Zeitraum nicht über Ausweispapiere verfügte. Ohne entsprechende Identitätspapiere ist die Abschiebung faktisch nicht möglich. Herr Ismail wird im übrigen weiterhin geduldet, da die Passbeschaffung noch immer andauert.

Wie das Bundesverfassungsgericht im bereits zitierten Beschluss ausführt, „entspricht es der gesetzgeberischen Konzeption des Ausländergesetzes, einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entweder unverzüglich abzuschieben oder ihn nach Paragraph 55 Absatz 2 AuslG zu dulden. Dabei hat die Ausländerbehörde zu prüfen, ob und wie die eine Abschiebung des Ausländers durchgeführt und zu welchem Zeitpunkt ein eventuelles Abschiebungshindernis behoben werden kann. Schon dann, wenn sich herausstellt, dass die Abschiebung nicht ohne Verzögerung durchgeführt werden kann oder der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss bleibt, ist - unabhängig von einem Antrag des Ausländers - als „gesetzlich vorgeschriebene förmliche Reaktion auf einen Vollstreckungshindernis“ eine Duldung zu erteilen“.

Hierbei ist nach Ansicht des Verfassungsgerichts keine Konstellation vorstellbar, in der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte, wobei es nicht einmal auf die Frage ankommt, ob der Ausländer das Abschiebungshindernis zu vertreten hatte.

Der Antragsteller beim Landeseinwohneramt Berlin vorgesprochen, um eine Duldung zu beantragen. Rechtswidrigerweise hatte ihm das Landeseinwohneramt Berlin jedoch lediglich eine sog. Grenzübertrittsbescheinigung erteilt.

IV.

Die Verurteilung des Verurteilten beruht auf der verfassungswidrigen Auslegung des § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG. Aus den Entscheidungsgründen des Urteils, insbesondere den Ausführungen

„Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war“.

geht hervor, dass das Gericht bei der Anwendung der Norm allein die tatsächliche Erteilung einer Duldung, für erforderlich hielt und die Norm ausschließlich entsprechend ihres Wortlauts anwendete.

Mit dem Wiederaufnahmegrund der verfassungswidrigen Normauslegung wird exakt der vorliegende Fall geregelt, nämlich dass Wortlaut bzw. Sinn und Zweck der Norm mehrere Interpretationsmöglichkeiten zulassen und das BVerfG nur eine Auslegung mit höherrangigem Recht für vereinbar erklärt.

Wäre die Norm des § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG vom Gericht verfassungskonform ausgelegt worden, wäre der Angeklagte freizusprechen gewesen. Der Makel der Verurteilung, der die Ausweisung des Verurteilten zur Folge hatte, ist nun durch Wiederaufnahme des Verfahrens und Aufhebung des Urteils zu beseitigen.

Rechtsanwalt

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Telefaxnachricht

An: AG Tiergarten
Fax-Nr.: 030 9014-2010
Datum: 04.08.2003
Seiten: 1 (incl. Deckblatt)
Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.004

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Aktenzeichen: 251 a Ds 349/02

Sollte dieses Telefax nicht vollständig, unleserlich oder nicht zuzuordnen sein, so bitten wir Sie, es an die Fax-Nummer : 030 536 33 99 8 zurückzusenden oder uns unter der Rufnummer 030 536 33 99 0 zu informieren.

In der Strafsache

Rustem I s m a i l

251 a Ds 349/00 (Wiederaufnahme des Verfahrens)

nehme ich Bezug auf den Antrag auf Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 19.Juli 2000 - Az. 251 a Ds 349/00 vom 21.Mai 2003 und frage an, wann mit einer Entscheidung des Gerichts gerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph von Planta
Rechtsanwalt

vorab per Fax: 030/9014-8790 (7 Seiten)
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 01.07.2003

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.019

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

K l a g e

des aserbaidshanischen Staatsangehörigen

Herrn Rustem I s m a i l, geb. 07.11.1970, Maybachufer 6, 12047 Berlin,

- Klägers -

Bevollmächtigte: vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,

gegen

Land Berlin, vertreten durch das Landeseinwohneramt Berlin Ausländer- und Asylangelegenheiten -
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13557 Berlin,

- Beklagter -

wegen: Ausweisung und Aufenthaltsgenehmigung

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

Namens und kraft Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und beantragen,

den Ausweisungsbescheid vom 15.07.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22.05.03, zugestellt am 02.06.03 aufzuheben.

Gleichzeitig beantragen wir im Wege einer Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO,

den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Überdies beantragen wir,

dem Kläger Prozesskostenhilfe unter unserer Beiordnung zu bewilligen.

Begründung:

I. Ausweisung

Die gegen den Kläger erlassene Ausweisungsverfügung vom 15.07.2001 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

1.

Der Bescheid stützt sich im wesentlichen auf eine Verurteilung des Klägers nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG. Bei der Würdigung dieser strafrechtlichen Verurteilung des Klägers ist festzustellen, dass der Kläger durch das verurteilende Strafgericht bei verfassungskonformer Auslegung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 AuslG nicht verurteilt hätte werden dürfen, sich entgegen § 3 Abs. 1 S. 1 AuslG sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhalten zu haben und keine Duldung besessen zu haben.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss vom 6. März 2003 (2 BvR 397/02, Rz. 40 ff) auf eine Verfassungsbeschwerde auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich ein Ausländer nach § 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz strafbar macht, der sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält und keine Duldung nach § 55 Absatz 1 Ausländergesetz besitzt, wenn tatsächliche Gründe seiner Ausreise entgegenstehen, entschieden, dass die Strafgerichte sich nicht mit der Feststellung begnügen dürfen, der Ausländer sei nicht im Besitz einer Duldung nach § 55 Absatz 2 Ausländergesetz.

Der Kläger war im Zeitraum der Verurteilung nicht im Besitz eines Reisepasses oder eines sonstigen Reisedokuments. Dies war dem der Beklagten bekannt, da zu diesem Zeitpunkt bereits mehrfache

erfolglose Anfragen zur Passbeschaffung an die aserbaidische Botschaft gestellt worden waren.

Eine Abschiebung konnte wegen Passlosigkeit nicht erfolgen. Allein aus diesem Grund wäre dem Kläger von Amts wegen zwingend eine Duldung zu erteilen gewesen. Das Strafgericht hätte demnach nicht zu einer Verurteilung nach § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG kommen dürfen. Dementsprechend wurde vom Kläger am 21. März 2003 beim AG Tiergarten ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens - 251 b 349/00 - gestützt auf § 79 Abs.1 BVerfGG gestellt.

Beziehung der Straftaten Verfahrens 251 b 349/00 -

Die Ausweisung kann demnach nicht auf die vorliegend schwerere Straftat gestützt werden.

2.

Bei der zweiten zu würdigenden Straftat wird zunächst vollumfänglich auf die Ausführungen des früheren Bevollmächtigten des Klägers vom 13. März 01 (B. 181 d.A.) verwiesen.

Die Verurteilung wegen einer nur geringfügigen Sachbeschädigung trägt eine Ausweisung nicht. Zumindest aber ist eine Ausweisung bei angemessener Berücksichtigung der für den Kläger sprechenden Belange unverhältnismäßig.

a.

Bei der Verurteilung handelt es sich um eine Verurteilung wegen des Vorwurfs einer Sachbeschädigung. Auf Grund einer Panikattacke hatte der Kläger im Polizeigewahrsam Köpenick gegen einen Spiegel gehämmert, so dass dieser zerbrach.

Der Kläger leidet auf Grund einer schweren Traumatisierung häufig an Panikattacken und an vielfachen psychosomatischen Beschwerden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Traumatisierung des Klägers wird durch eine Vielzahl an vorgelegten Attesten bestätigt (s.u. Anlagen 1-5).

Die Verurteilung erfolgte vorliegend durch Strafbefehl. Wäre dem Gericht der geschilderte Gesundheitszustand bekannt gewesen, wäre eine entsprechende Verurteilung voraussichtlich nicht erfolgt, zumindest aber wäre die Frage der Schuldfähigkeit zu problematisieren gewesen. Der damals nicht ausreichend deutsch sprechende Kläger war nicht in der Lage, sich ausreichend gegen die Verurteilung im Strafbefehlsverfahren zu verteidigen.

Auf Grund dieser Besonderheit des Einzelfalls bietet sich die der vorliegende Fall auch gerade nicht für die angestellten generalpräventiven Erwägungen an. Die Feststellungen des Beklagten, die psychische Erkrankung des Klägers sei allein wegen des Vorliegens einer objektiven Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu berücksichtigen, gehen fehl.

b.

Auf Rechtsfolgenebene wird vom Beklagten zu Unrecht nicht in Betracht gezogen, dass der Kläger unverschuldet nicht in sein Heimatland zurückkehren kann. Im Rahmen der Ermessenserwägungen ist zu beachten, ob dem Kläger eine Rückkehr in sein Heimatland auf absehbare Zeit zugemutet werden kann und ob eine Rückkehr auch tatsächlich möglich ist.

Zu Unrecht geht der Beklagte auch davon aus, dass beim Kläger überdies schutzwürdige Interessen nicht vorliegen. Beim Kläger liegt ein inlandsbezogenes, eine Duldung gemäß § 55 Abs.2 AuslG nach sich ziehendes krankheitsbedingtes Abschiebungshindernis vor. Diesbezüglich wird auf die Anlagen 1 - 6 sowie auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

Angesichts der vielfachen Versuche des Beklagten, für den Kläger Ausweispapiere zu beschaffen, ist im übrigen auch eine plötzliche Kooperationsbereitschaft der aserbaidischen Vertretung bei der Passbeschaffung nicht zu erwarten, so dass auch das andauernde Abschiebungshindernis der Passlosigkeit zwingend Berücksichtigung finden muss.

II. Aufenthaltsbefugnis

Der Kläger hat Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Der Beklagte ist deshalb zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

1.

Die Untätigkeitsklage ist nach § 75 AuslG ist zulässig.

Die Voraussetzungen des § 75 VwGO liegen vor. Bereits am 22. Januar 2003 hat der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis beantragt.

Beziehung der Ausländerakte

Diese Entscheidung ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch immer nicht getroffen worden, ohne dass die Behörde hätte plausibel darstellen können, welche Hinderungsgründe einer Entscheidung entgegenstehen. Insbesondere liegen Ursachen der Verzögerung nicht beim Kläger begründet, der sich nach Kräften bemüht, seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen.



13. AUG. 2003

EB

vpmk

- Rechtsanwälte -

Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: 251a Ds 349/00

Datum: 04.07.2003 Gol

2 In der Strafsache gegen

Rustem I s m a i l ,
geboren am 07. November 1970 in Georgcay/Aserbaidshan,
wohnhaft: Reichenberger Str. 75, 10999 Berlin,

a l i a s

Hasanov H y e s j m ,
geboren am 14. Januar 1974 in Georgcay/Aserbaidshan,

Verteidiger: Rechtsanwalt Christoph von Planta,
Monbijouplatz 3a, 10178 Berlin,

wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz

2 wird der Wiederaufnahmeantrag vom 21. Mai 2003 auf Kosten des Verurteilten als unzulässig verworfen. Das Amtsgericht Tiergarten verurteilte ihn am 19. Juli 2000 wegen Verstoß gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 Ausländergesetz zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,- DM: Auf die Urteilsgründe und die Begründung des Wiederaufnahmeantrags wird Bezug genommen. Diese Begründung stützt sich auf die Entscheidung der Bundesverfassungsgerichts vom 06. März 2003 - 2 BvR 397/02.

Die Staatsanwaltschaft Berlin führt in ihrer Stellungnahme aus:

„Das Verfahren ist nicht wieder aufzunehmen, da der Schuldspruch zu Recht erfolgt. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 06. März 2003 (2 BvR 397/02) und die Frage einer Strafbarkeit nach §§ 92 (1) Nr. 1, 3 (1) 1, 55 (1) AuslG betreffen ebenso die vom Bundesverfassungsgericht angegriffenen Entscheidungen des Kammergerichts in NSTZ 2002, 220 und des Obersten

Bayerischen Landgerichts (Beschuß vom 13. Februar 2002) im Kern die Frage nach der verfassungskonformen Auslegung des § 92 (1) Nr. 1 AuslG. Da diese Norm eine des Nebenstrafrechts ist, verengt sich der Streit darauf, ob einschränkend als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ein Vorsatz des Betroffenen dahingehend angenommen werden muß, die Beseitigung des Abschiebehindernisses (das objektiver Grund für die Notwendigkeit der Erteilung der Duldung ist, worauf das BverfG in seiner Begründung zentral abstellt) zu verzögern. Ist dies der Fall, kann hieran ein strafrechtlicher Vorwurf geknüpft werden, der nicht in Widerspruch zum Willkürverbot und zum Verhältnismäßigkeitsprinzip steht und § 92 (1) Nr. 1 AuslG am Leben erhält. Denn wer vorsätzlich und rechtswidrig ein Abschiebehindernis schafft oder an dessen Beseitigung nicht mitwirkt, macht sich nach dieser Norm selbstverständlich strafbar.

Dies aber ist ausweislich des eigenen Vortrags des Betroffenen ausweislich der LEA-Akte wenigstens für die Zeit vom 14. August 1998 bis zum 11. September 1998 der Fall, so daß der Schuldspruch aufrechtzuerhalten und eine Wiederaufnahme des Verfahrens abzulehnen ist.“

und beantragt, den Wiederaufnahmantrag als unzulässig zu verwerfen. Dem schließt sich das Gericht mit der von der Staatsanwaltschaft gegebenen Begründung an.

Gegen diesen Beschuß ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem erkennenden Gericht eingelegt werden kann.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht eingeht

Weidner

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Justizangestellte



Amtsgericht Tiergarten

Anschrift für Paketpost: Turmstraße 91, 10559 Berlin
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Intern: (914)
Telefax: (0 30) 90 14 - 20 10
Fernruf für direkte Durchwahl: (030) 90 14 - 28 15
Direktfaxanschluss: (030) 90 14 - 30 33
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Internetadresse: <http://www.berlin.de/ag-tiergarten/>

Amtsgericht Tiergarten, 10548 Berlin (Briefanschrift)
Abt. 251a

Herrn
Rustem Ismail
Reichenberger Str. 75

10999 Berlin

Fahrverbindung:
U-Bhf. Turmstraße
S-Bhf. Bellevue
Bus 123, 187, 227, 245
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 08.30 bis 13.00 Uhr
donnerstags zusätzlich
von 14.00 bis 15.00 Uhr

Hinweis:
Wegen der Parkraumnot in der Umgebung des
Gerichts wird die Benutzung öffentlicher
Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen bitte stets angeben
251a Ds 349/00

Ihr Zeichen

Datum
09.07.2003 Gol

Sehr geehrter Herr Ismail,

beiliegendes Schriftstück erhalten Sie für Ihre Unterlagen.

Die förmliche Zustellung der Entscheidung erfolgt an Ihren Verteidiger.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung



Justizangestellte

Herrn
Rustem Ismail
Maybachufer 6

12047 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 13.08.2003

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.007

Strafverfahren wegen § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG
251 a Ds 349/00

Sehr geehrter Herr Rustem,

in oben bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen in Kopie unsere sofortige Beschwerde zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15 - 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

vorab per Fax: 9014-3033

Amtsgericht Tiergarten
Abteilung 251
Turmstr. 91

10559 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0

Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 13.08.2003

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.006

In der Strafsache gegen Rustem I s m a i l,

- 251 a Ds 349/02 -

wird gegen den Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 04.07.03, zugestellt am 13.07.03,

s o f o r t i g e B e s c h w e r d e

eingelegt. Zunächst wird vollumfänglich auf den Vortrag im Wiederaufnahmeantrag vom 21.03.03 Bezug genommen.

Die Entscheidung des Gerichts ist unrichtig. So nimmt das Gerichts Bezug auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, die in ihrer Stellungnahme ausführt, dass der Verurteilte sich wenigstens für die Zeit vom 14.August 1998 bis zum 11.September 1998 nach § 92 Absatz 1 Nr. 1 Ausländergesetz strafbar gemacht hat, da er jedenfalls in dieser Zeit vorsätzlich und rechtswidrig ein Abschiebungshindernis geschaffen oder an dessen Beseitigung nicht mitgewirkt habe.

Unabhängig von der Tatsache, dass dieser Rechtsansicht nicht zuzustimmen ist, zumal es laut Bundesverfassungsgericht gerade nicht darauf ankommt, ob der Betroffene ein Abschiebungshindernis zu vertreten hat oder nicht, so ist diesen Ausführungen deshalb nicht zu

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

folgen, weil der von der Staatsanwaltschaft genannte Zeitraum 14.08.1998 – 11.09.1998 nicht Gegenstand des Strafverfahrens und der Verurteilung war.

Gem. § 264 StPO ist Gegenstand des Verfahrens die in der Anklage bezeichnete Tat. Mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin – 52 Js 7/00 – war der Verurteilte konkret angeklagt worden,

„in Berlin in der Zeit vom 19.Januar 1999 bis 12.Oktober 1999 sich entgegen § 3 Abs.1 S.1 des Ausländergesetzes ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufgehalten und keine Duldung besessen zu haben“.

Das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten hat die Strafbarkeit auch nur für den Zeitraum nach dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung (18.Januar 1999) festgestellt. Dies geht schon daraus hervor, dass das Gericht identischen Wortlaut wie die Anklageschrift benutzt. Insbesondere das Wort „trotzdem“ impliziert, dass die Verurteilung erkennbar den Zeitraum nach der Ablehnung der Aufenthaltsgenehmigung umfasste:

Der Angeklagte reiste am 5. August 1998 in das Bundesgebiet ein. Am 18.Januar 1999 wurde die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt. Trotzdem hielt sich der Angeklagte bis zu seiner Feststellung am 12. Oktober 1999 weiterhin im Bundesgebiet auf, ohne dass ihm eine entsprechende Duldung erteilt worden war.

Andernfalls hätten überdies die Angaben des Verurteilten vom 12.08.1998 im Freiheitsentziehungsverfahren, er sei im Besitz eines französischen Visums für 6 Monate gewesen, konkret gewürdigt und überprüft werden müssen, da dadurch ein rechtmäßiger Aufenthalt begründet gewesen ist bzw. wäre.

Abschließend beantrage ich ergänzende

Akteneinsicht

und bitte um telefonische Mitteilung, wann und wo der Vorgang zur Einsichtnahme bereit liegt. Im Anschluss an die ergänzende Akteneinsicht wird eine Begründung der sofortigen Beschwerde unter Auseinandersetzung mit der Argumentation des Gerichts bzw. der StA erfolgen.

Rechtsanwalt

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Herrn
Rustem Ismail
Maybachufer 6

12047 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 02.09.2003

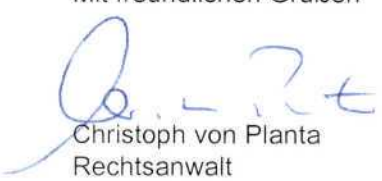
Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.012

Strafverfahren wegen § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG
251 a Ds 349/00

Sehr geehrter Herr Rustem,

in oben bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen anliegendes Schreiben zur
Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

Amtsgericht Tiergarten
Turmstr. 91

10559 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 02.09.2003

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.011

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

In der Strafsache gegen

Rustem Ismail

- 251 a Ds 349/00 -

wird zur Begründung der sofortigen Beschwerde zunächst vollumfänglich auf den Schriftsatz vom 13.08.03 verwiesen. Ergänzend wird wie folgt Stellung genommen:

Die Ansicht des Amtsgerichts, dass derjenige, der vorsätzlich und rechtswidrig ein Abschiebungshindernis schaffe oder an der Beseitigung nicht mitwirke, sich selbstverständlich nach § 92 Abs.1 Nr. 1 AuslG strafbar mache, wird so von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.März 2003 – 2 BvR 397/02) gerade nicht getragen.

Das BVerfG führt in der zitierten Entscheidung aus, dass keine Konstellation vorstellbar sei, in der ein Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung habe, wenn ein Abschiebungshindernis nach § 57 AuslG anzunehmen ist.

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

Davon geht das Verfassungsgericht selbst in dem Fall aus, wenn ein Ausländer „die Entstehung eines Abschiebungshindernisses zu vertreten hat“ (z.B. durch Mitführen gefälschter Papiere bei der Einreise bzw. unterlassene Mitwirkung bei der Passbeschaffung).

Wie das Verfassungsgericht ausführt, ist die Duldung ist eine gesetzlich zwingende Reaktion auf ein vom Verschulden des Ausländers unabhängiges Abschiebungshindernis.

Die Annahme des Amtsgerichts, entscheidend für die Strafbarkeit nach § 92 Abs.1 Nr.1 AuslG sei letztlich, ob ein Vorsatz anzunehmen sei, der sich auf die Verzögerung der Beseitigung des Abschiebungshindernisses richte, wird den Vorgaben des Verfassungsgerichts nicht gerecht. Der insoweit eindeutige Gesetzeswortlaut bietet keinen Raum für die Annahme des Erfordernisses eines solchen Verzögerungsvorsatzes als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal.

Vorliegend wird aufgrund der Mitwirkung des Betroffenen bei der Passbeschaffung ein solcher Vorsatz für den vom Urteil umfassten Zeitraum auch nach der Ansicht der StA ohnehin nicht anzunehmen sein. Selbst die StA und das Amtsgericht gehen offensichtlich vom Vorliegen des Verzögerungsvorsatzes für die Zeit nach dem 11.September 1998 nicht mehr aus.

Die sofortige Beschwerde ist begründet. Es wird dem entsprechend beantragt,

die Wiederaufnahme des Verfahrens unter Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Tiergartens vom 04.07.03 zuzulassen.

Rechtsanwalt

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Abschrift

Landgericht Berlin
Turmstr. 91

10559 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Berlin, 02.09.2003

Unser Zeichen: 03/113 / / 03000113.011

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0

Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de

mail@vpmk.de

In dem Wiederaufnahmeverfahren betreffend

Rustem I s m a i l

- 528 Qs 49/03 -

(AG Tiergarten 251 a Ds 349/00)

bitte ich höflichst um eine kurze Mitteilung, wann mit einer abschließenden Entscheidung des Gerichts gerechnet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt

Christoph von Planta
Rechtsanwalt

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01



DRK Kliniken Berlin | DRK-Kliniken Westend
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin

Krankenhaus der DRK Kliniken
Spandauer Damm 130, 14050 Berlin

Medizinische Klinik I

Schwerpunkt: Gastroenterologie

Chefarzt:

Prof. Dr. med. Reinhard Büchsel

Station: 27

T: 030 | 30 35 43 60

F: 030 | 30 35 43 69

E: gastroenterologie@

drk-kliniken-westend.de

Spandauer Damm 130

14050 Berlin

Dr. Baumgarten

VORLÄUFIGER ENTLASSUNGSBERICHT

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Wir haben heute Ihre(n) Patient(in) Frau/Herrn Ismail, Rusten geboren
am 7.11.20 entlassen, der/die sich vom 17.8.03 bis 30.8.03 in unserer stationären
Behandlung befand.

- Diagnosen:
- Ausschluss UH
 - febrile Infekt, V.a. Myokarditis
 - chron. Nierenerkrankung
 - Somatoformungsstörung

Therapie und Verlauf: Aufnahme wg. AZ-Verschlechterung, Husten, Fieber + Glieder-
Schmerzen. Spontane Entfieberung; ÖGD: Pankasinitis, Ösophagitis,

Colonoskopie: Colitis unspecified, Histologie steht aus

Letzte Medikation: Filo EF42% → V.a. Perimyokarditis

→ Ausschluss UH

LT-EKG ohne HRS

Bemerkungen: Zunächst körperl. Schonung, engmaschige elektrokardiograph. Kontrollen
empfohlen

Alexium 20

1-0-1

Der Arztbrief geht Ihnen in Kürze zu.

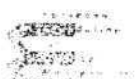
Mit freundlichen kollegialen Grüßen

[Handwritten signature]

Stationsarzt



Einrichtungen der
DRK-
Schwesternschaft
Berlin e.V.



Deutsches Rotes Kreuz Schwesternschaft Berlin Gemeinnützige Krankenhaus GmbH
Amtsgericht Charlottenburg HRB 9899
Aufsichtsratsvorsitzende Oberin Heidi Schäfer-Frischmann
Geschäftsführung Dipl.-Ing. Berthold Simons (Vors.), Dr. med. Thomas Karsping

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7

10557 Berlin

vpmk Rechtsanwälte, Monbijouplatz 3 a, 10178 Berlin

Christoph von Planta
Volker Mauch
Rebecca Müller
Lars Kroidl

Monbijouplatz 3 a
10178 Berlin

Tel. 030 536 33 99 0
Fax 030 536 33 99 8

www.vpmk.de
mail@vpmk.de

Berlin, 17.07.2003

Unser Zeichen: 02/501 / / 02000501.020

In der Verwaltungsstreitsache

Rustem Ismail ./. Land Berlin

- VG 10 A 330.03 -

wird auf die Anfrage des Gerichts mitgeteilt, dass das Strafverfahren gegen den Kläger beim AG Tiergarten unter dem Az. 251 a Ds 349/00 geführt wurde.

Derzeit befindet sich das Verfahren beim Landgericht Berlin im Beschwerdeverfahren und trägt das Aktenzeichen 528 Qs 49/03. Mit einer Entscheidung der Strafkammer ist laut Mitteilung des Vorsitzenden in Kürze zu rechnen.

Als Anlagen übersenden wir anliegend weitere Atteste des Arztes Andreas Carganico vom 11.09.03 und vom 29.09.03. Weiterhin übermitteln wir den vorläufigen Entlassungsbericht der DRK Kliniken Westend, wo unser Mandant vom 17.08.03 – 30.08.03 stationär behandelt wurde. Der bereits dargelegte schlechte Gesundheitszustand unseres Mandanten wird hierdurch erneut bestätigt.

Büroöffnungszeiten: Montag bis Freitag 10- 13 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag 15- 18 Uhr und nach Vereinbarung

Commerzbank Berlin
BLZ 120 400 00
Kontonummer 0184 184
Fremdgeldkonto 0184 184 01

Den endgültigen Entlassungsbericht werden wir beim Gericht einreichen, sobald uns dieser vorliegt.

Abschrift anbei.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph von Planta
Rechtsanwalt